

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Der zweyte Band

auf das Jahr 1814.



G ö t t i n g e n ,
gedruckt bey Heinrich Dieterich.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht
der königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

123. Stück.

Den 1. August 1814.

Göttingen.

In der Versammlung der königl. Societät der Wissenschaften am 9. Julius ward die Entscheidung der Gesellschaft über folgende für diesen Termin ausgesetzt gewesene so genannte öconomische Preisaufgabe bekannt gemacht:

Wie können die Nachtheile, welche nach Aufhebung der Zünfte oder Gilden entstehen, verhütet oder vermindert werden?

Die Frage war zuerst im November 1810 auf den Nov. 1812 aufgegeben; dann aber ihrer damaligen Wichtigkeit wegen, und bey der Unvollkommenheit der bis dahin eingegangenen Schriften, noch zu zweyenmalen, nämlich erst für den Julius des vorigen Jahrs, und nun zuletzt für den dießjährigen von neuem ausgesetzt; auch hatte die Societät bey der letztern wiederhohletn Aufgabe den sonstigen Preis auf den Fall verdoppelt, daß wenn Eine genügende, und alle andere überwiegende Schrift einkommen würde, der Verfasser derselben den doppelten Preis, also 24 Ducaten erhalten

E (6)

sollte; und wenn zwey gleichgute einliefen, jede derselben mit dem sonstigen einfachen Preise von 12 Ducaten honorirt werden würde.

Sie hat das Vergnügen gehabt, nicht weniger als 14 Concurränzschriften zu erhalten, zwey andere ungerechnet, da der Verfasser der einen gegen die erste Bedingung bey allen Preisaufgaben sich selbst genannt hatte; und die letzte erst zwey Tage vor der Versammlung, fünf volle Wochen nach dem so oft als festgesetzt bekannt gemachten Termin eingegangen ist.

Die Devisen der neun frühern Schriften sind schon ehemals in diesen Blättern angegeben (— gel. Anzeigen von 1812. S. 1995 und vom vorigen Jahre S. 1266 —). Jetzt noch die von den fünf neuern:

X. Non omnis mutatio reipublicae periculosa.

XI. Wenn an das Gute, das ich zu thun vermenne, gar zu nah was gar zu Schlimmes gränzt ic.

XII. Hic quoque fit gratus parvus labor.

XIII. Firmanda respublica non armis modo, nec adversus hostes &c. und

XIV. Homo sum! nihil a me alienum puto.

Unter allen vierzehn ist freylich nicht Eine, die bey sehr vielem guten was mehrere derselben enthalten, allen Forderungen der Aufgabe Genüge leistete; doch sind sie selbst wieder von sehr ungleichem Werthe.

In mancher scheint, wie auch schon früher erinnert worden, die Frage nicht einmahl gefaßt zu seyn, als welche gar nicht weder die Fortdauer noch die Aufhebung der Zünfte an sich betraf; sondern ausdrücklich die letztere als ein Factum voraussetzte,

und nur in der Ausführung thunliche Mittel forderte, wie den mit der Gewerbefreyheit verbundenen Nachtheilen vorzubeugen oder abzuhelpfen sehn möchte. Diesen Mangel haben Nr. I. (*Digiti ob morbum &c.*) und XI. Letztere verräth aber übrigs einen Verf. von sehr gebildetem Geist, Kenntnissen, politischer Einsicht und den besten Gesinnungen.

Audere haben sich die Sache gar zu leicht gedacht; sie meist nur oberflächlich behandelt; oder beschäftigen sich nur mit einzelnen vorübergehenden Folgen der Aufhebung der Zunftverfassung. — Nr. II. mit dem Motto *Sit modus in rebus* hat zwar große Vorzüge vor den übrigen in diese Classe zu setzenden, empfiehlt sich auch durch gute Schreibart, logische Ordnung, und Bekanntschaft mit der die Frage betreffenden Litteratur. Allein die Critik der zu erörternden Nachtheile und ihre Aufzählung ist nur unvollkommen und die Mittel zur Abhülfe sind es gleichfalls. — Die Schrift Nr. III. *Suum cuique* zeugt doch bey manchen Mängeln von wahrhaft liberalen Gesinnungen ihres Verfassers. — Die übrigen unter diese Classe gehörigen Schriften sind Nr. V. *omnibus in rebus sunt certi denique fines.* — VIII. *Sirach Kap. 33. B. 4.* — IX. *Omnia probate, quod bonum est tenete.* — X. XII. und XIV. mit den schon oben angegebenen Denksprüchen.

Der auch von manchen andern vorgeschlagenen polizeylichen Obergewerbsbehörde wollen aber einige eine Macht zutheilen, die weit bedenklicher seyn würde als die Zunftverfassung war. So Nr. IV. *Ne quid nimis* und VII. *Echter patriotischer Sinn* u. letztere von einem selbst durch sein hohes Alter ehrwürdigen Mann.

Endlich beschränken einige ihre Vorschläge zu sehr nur auf die Nachtheile, welche nach Aufhebung der Zünfte oder Gilden die Gewerbspersonen treffen, und lassen hingegen den Staat, die Consumenten und das übrige Publicum dabey außer Acht. So Nr. VI. El hirseth emann — minel — Sahr, welche Schrift überdem mehr bloßer Entwurf als Ausführung ist, wenn gleich von einem überqus einsichtsvollen Verfasser.

Unter allen eingegangenen Schriften zeichnet sich aber Nr. XIII. mit dem Motto aus dem Sallustius: *Firmanda respublica non armis modo, nec adversus hostes &c.* sehr vorzüglich aus, deren Verfasser den Gegenstand der Frage aus dem richtigen Gesichtspunct auffaßt, und dessen Beantwortung derselben das Resultat reifen Nachdenkens enthält. Nur scheint er mehr theoretischer Forscher als erfahrener Practiker zu seyn, da man gerade in demjenigen Theile seiner Schrift, welcher die Grundsätze für die vom Staate zu übernehmende Leitung der Gewerbe behandelt, eigne practische Erfahrungen vermist, und er sich daher von dieser Einwirkung mehr zu versprechen scheint, als sie je würde leisten können; auch manche seiner in dieser Rücksicht gethanen Vorschläge in der Praxis unausführbar erscheinen dürften. Auch gesteht er selbst, daß er die Gebrechen, von deren Heilung die Rede ist, durch Erfahrung kennen zu lernen keine Gelegenheit gehabt, und daß seine Schrift nicht die Vollendung erhalten habe, die er selbst ihr zu geben wünschte.

Dessenungeachtet hat die königl. Societät zum Beweis, daß sie in Ermangelung einer von der practischen Seite genügenden Abhandlung, einer in theoretischer Hinsicht so ausgezeichneten und belehrenden Schrift mit Vergnügen Gerechtigkeit wider-

fahren läßt, derselben den gewöhnlichen Preis von 12 Ducaten zuerkannt. Als Verfasser nannte sich in dem entseigelten Zettel, Carl Heinrich Rau, Doct. philol. und Privatdocent der Staatslehre in Erlangen. — Alle übrigen mit ihren Devisen bezeichneten Zettel wurden unerbroschen in der Versammlung verbrannt.

* * *

Ungeachtet nun zwar seit der letzten Bekanntmachung jener Preisfrage im vorjährigen Julius durch die großen glücklichen Veränderungen die sich seit zehn Monathen ereignet, die Aufgabe selbst manches von ihrer vorherigen Bedeutsamkeit verlohren hat; so bleibt sie doch allemahl in allgemeiner staatswirthschaftlicher Hinsicht lehrreich, und der königl. Societät wird es immer zum Ruhm gereichen, daß sie in jenen trübseligen Zeiten des fremden, die Freymüthigkeit so allgemein erstickenden Drucks, den Muth gehabt, die allgemeine Aufmerksamkeit auf große und Gefahrbringende Uebel zu richten.

Um aber auch gleich jetzt bey der glücklichen erwünschten Restitution der vorigen Verfassung nützlich zu wirken, hat sie die andere im vorjährigen Julius ausgebotnen 12 Ducaten, zu einer außerordentlichen Preisfrage, die sich an die vorige, wenn gleich von einer entgegengesetzten Seite, anschließt, für den Julius des künftigen Jahrs ausgesetzt:

Wie kann in Deutschland die Kunstverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden, um zu bewirken, daß die Vortheile derselben erhalten, die aus ihrer Veraltung und den bey ihnen eingeschlichenen Mißbräuchen entspringenden Nachtheile aber möglichst vermindert werden?

Und da manche der auf die gedachte Aufgabe der vorigen Jahre eingegangene Schriften gute Vorschläge zur Verbesserung der Kunstverfassung enthalten, wie z. B. Nr. III. XI. XIV., so kann den Verfassern derselben die neue Preisfrage zur Aufmunterung dienen, jene zum Theil nun erst passenden Ideen weiter auszuführen, und zur Concurrnz fürs künftige Jahr zu benutzen.

* * *

Außer dieser, wie gesagt außerordentlichen Aufgabe bleibt übrigens für den gleichen Termin des Julius 1815, die schon früher angezeigte öconomische Preisfrage bestehend:

Welches sind in gebirgigen Gegenden die zweckmäßigsten Vorrichtungen, das Abfließen der Aecker bey Regengüssen zu verhüten, ohne in den Grabenbetten, bey starkem Falle der Graben, das Ausreißen des Bodens zu sehr zu befördern?

Für den nächsten Termin aber, nämlich für den dießjährigen November, folgende Aufgabe:

Da die geringen Linnen, welche aus Niedersachsen auswärts hauptsächlich doch nur in den Handel kommen, schon seit vielen Jahren in einem so niedrigen Preise gestanden haben, so wünscht man eine, so viel möglich, auf Erfahrung gegründete Untersuchung, was der Producent der ersten Materie, der Verarbeiter jeder Art, und der Kaufmann daran wirklich verdient haben, um darnach beurtheilen zu können, ob dieser Zweig der National-Production mit wahrem Vortheile für die Nation verbunden, oder nur ein Mittel geworden ist, eine gewisse Summe Geldes aus dem Auslande zu ziehen.

Dieser Untersuchung bittet man die Betrachtung hinzu zu fügen, was in dem Falle, da der auswärtis gehende Linnenhandel aufhören müßte, die daraus entstehende Verminderung des Flachsbaues und der Flachsarbeit aller Art für den Ackerbau und die ländliche Industrie für Folgen haben würde, und wie diese Lücken am zweckmäßigsten wieder auszufüllen wären.

Für den November Fünfftigen Jahrs verlangt die königl. Societät:

Die Theorie der Viehmästung überhaupt, mit der Anwendung auf Mästung des eßbaren vierfüßigen Haushaltungsviehes insbesondere.

Und für den Julius 1816 wird nun folgende neue Preisfrage zum erstenmahle bekannt gemacht:

Man verlangt die vollständigste gründliche Darstellung der Lehre von der Castration (Vernichtung des Zeugungsvermögens) sowohl des behaarten als des befiederten Haushaltviehes beiderley Geschlechts, zur bessern Leitung der Ausübung.

* * *

Der Preis für die beste Beantwortung jeder dieser Aufgaben ist zwölf Ducaten, und der äußerste Termin, innerhalb dessen die zur Concurrnz zulässigen Schriften bey der Societät eingegangen seyn müssen, für die Julius-Preisfragen der Ausgang des Mayes, und für die auf den November ausgesetzten das Ende des Septembers.

Daß sie Postfrey eingeschickt werden müssen (— certantes commentationem per soluto curulis publici pretio Goettingam mittunto wie es ausdrücklich in den gedruckten Befehlen der königl. Societät lautet —) begreift sich zwar wohl von selbst,

wird aber noch zu allem Ueberflus jedesmahl bey der Anzeige der Aufgabe in diesen Blättern von neuem erinnert; und doch hat die Societät die in ihrer Art fürwahr merkwürdige Erfahrung gemacht, daß eine der obgedachten vierzehn Concurrenzschriften (— Nr. V. omnibus in rebus sunt certi denique fines —) von ihrem Verfasser, der sie noch dazu ganz unverhohlen aus Baireuth datirt hatte, nicht nur unfrankirt, sondern gar mit der Briefpost, und obendrein recommandirt eingeschickt worden.

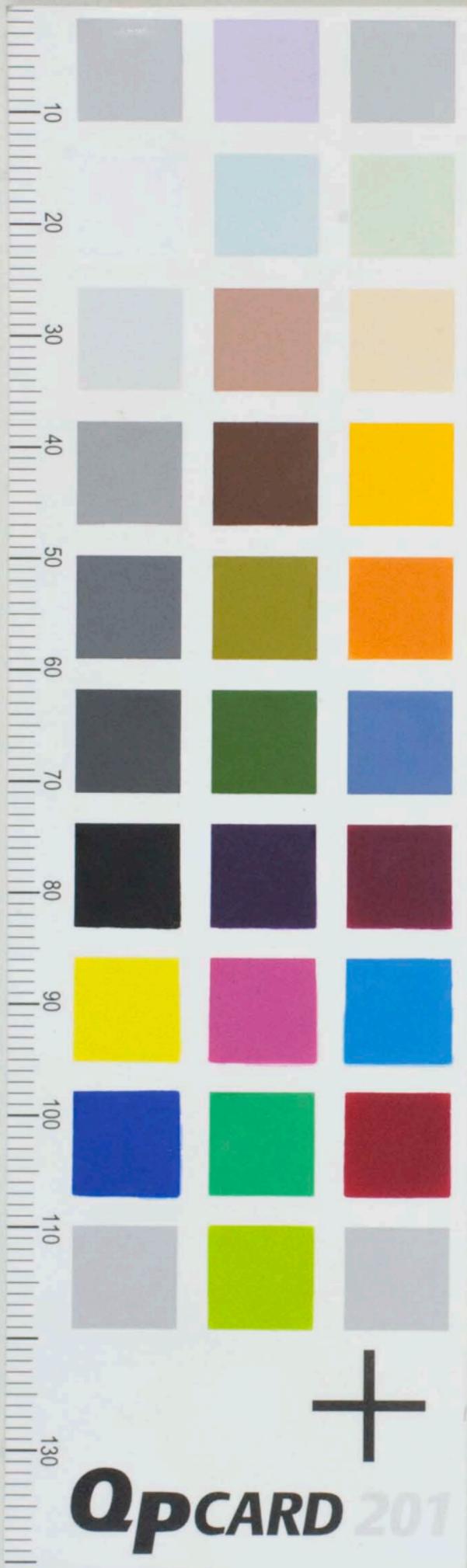
(— Die Hauptpreisfragen für den November dieses und der beiden nächstfolgenden Jahre sind schon im 202. Stück der vorjährigen gel. Anz. eingerückt. —)

Gießen.

Bey G. F. Heyer: **Der Kinderfreund.** Ein Lehrreiches Lesebuch für Landschulen. Nach Friedrich Eberhard von Kochow, von Joh. Ferd. Schlez, Großherzoglich Hessischem Kirchenrathe und Inspector. 1813. XII und 196 Seiten in Octav.

Allen denjenigen, welche den Unterweisungsplan des sel. von Kochow hochschätzen, wird auch dieser Kinderfreund des um den bessern Unterricht der Jugend in den Stadt- und Landschulen sehr verdienten Hrn. Kirchenraths Schlez im Darmstädtischen recht willkommen seyn. Dieser Kinderfreund ist ein Seitenstück des für niedere Stadtschulen vom Verf. herausgegebenen Denkfrendes, und kann mit des Verf. Katechisationen sehr gut verbunden werden, welche in den Jahren 1796, 1797 bey Felsbecker in Nürnberg unter dem Titel: Lorenz Richards Unterhaltungen über den Kinderfreund des Hrn. von Kochow erschienen sind. In den Händen guter Lehrer muß dieß Werkchen, das aus zwey Abtheilungen besteht, und lauter Erzählungen und kleine Dialoge enthält, ganz nach Kochowscher Art, ungemein nützlich seyn.

© SUB GÖTTINGEN / GDZ | 2011



QpCARD 201